

N m t s = B l a t t.

No. 42.

Marienwerder, den 16ten Oktober

1844.

Das 35ste und 36ste Stück der Gesessammlung enthält unter:

- No. 2496. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 25sten September c. wegen Ernennung des Geheimen Kabinettsraths Uhdén zum Staats- und Justiz-Minister, nachdem der Staats- und Justiz-Minister Mühler von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden;
- No. 2497. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten August 1844 über das mit den Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungs-Verfahren, und die Allerhöchste Kabinettsorder vom 24sten März 1841, betreffend das Untersuchungs-Verfahren bei geringeren Vergehen;
- No. 2498. die Ministerial-Erklärung wegen des zwischen der Königl. Preussischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armsachen, vom 13ten August 1844;
- No. 2499. die Bekanntmachung vom 29sten September 1844 über die am 30sten August 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengesetzten Aktiengesellschaft.

I. Am 25sten Mai d. J. ist die ohnehin ganz arme Stadt Medebach, Regierungsbezirks Arnberg, von einem Brandunglück betroffen worden, welches außer vielen Nebengebäuden 117 Bohnhäuser, so wie die Kirche, die Schule und das Pfarrhaus in Asche gelegt hat.

Bei der großen Bedrängniß der Abgebrannten und dem bedeutenden Umfange des Kostenaufwandes, welcher zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude erforderlich ist, haben die Königlichen Ministerien der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern eine evangelische und katholische Kirchen-Kollekte, da Medebach Einwohner beider Confessionen und sowohl ein evangelisches als katholisches Pfarrsystem enthält, zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer und katholischer Confession in unserm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer
Ausgegeben in Marienwerder den 17. Oktober 1844.

Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Dezember c. an die vorgesezten Herren Superintendenten und Dekane einzusenden, welche die Gesamtbeträge bis zum 1sten Januar k. J. den betreffenden Kreiskassen überweisen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Die Kreiskassen weisen wir dagegen an, den Gelbbetrag der Collekte und die etwanigen Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Januar a. f. an unsere Haupt-Kasse abzuführen. Marienwerder, den 3ten Oktober 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In der Verordnung vom 23ten April 1839 (Amtsblatt pro 1839 außerordentliche Beilage zu Nro. 19.) das Verfahren bei dem Ausbruche der Krätze betreffend, hat die sub 3. b. enthaltene Bestimmung, daß bei den Kranken die Einleitung einer sachverständigen ärztlichen Behandlung eintreten soll, bei einigen Polizeibehörden Zweifel veranlaßt: ob derselbe straffällig sei, welcher sich selbst oder seine Hausgenossen durch die in den Apotheken vorräthigen Krätzsalben geheilt hat. In Erwägung, daß eine sachverständige ärztliche Behandlung der Krätze für die armen Bewohner des Regierungsbezirks, namentlich auf dem platten Lande, bisweilen zu kostspielig sein, und die Krätze, bei Beachtung der nöthigen Reinlichkeit, durch die in den Apotheken vorräthig gehaltenen Krätzsalben ohne nachtheilige Folgen geheilt werden kann, modificiren wir hiermit die sub 3. b. der vorgedachten Verordnung enthaltene Bestimmung dahin, daß in den zur polizeilichen Untersuchung gelangenden Fällen der Nachweis genügt, daß die Heilung der Krätze durch die in den Apotheken vorräthig gehaltenen Krätzsalben oder ähnliche unschädliche Mittel bewirkt ist, und die sonstigen polizeilichen Vorschriften beobachtet sind.

Marienwerder, den 2ten Oktober 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Es ist beobachtet worden, daß eine Entladung der Perkussions-Gewehre erfolgt, wenn dieselben vom Pulverdampf beschmußt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt worden sind. Die auf Befehl des Königl. Kriegs-Ministeriums unternommene Prüfung der Zündsätze hat ergeben, daß die Zündhütchen aus mehreren Fabriken mit Zündsätzen versehen sind, welche viel salpetersaure Salze enthalten. Diese Salze wirken auf Metalle am meisten oxidirend und geben allerdings eine Veranlassung zum Selbstentzünden der Zündsätze, indem beim Feuchtwerden des Zündsatzes die Salpetersäure oxidirend auf das Kupfer wirkt, bei dieser Oxidirung die Zersetzung des salpetersauren Salzes herbeigeführt wird und auf diese Weise eine gänzliche Umgestaltung der Zündmasse entsteht, wodurch Erhitzung und Selbstentzündung mög-

licher Weise eintreten kann. Es ist jedoch bisher kein Fall bekannt geworden, in welchem Entladung von Percussions-Gewehren unter den gegebenen Verhältnissen erfolgt wäre, wenn man sich der mit einer Kupferdecke versehenen Zündhütchen aus den Fabriken zu Sömmerda bediente.

Wir bringen dies in Folge des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 19ten September d. J. hiernit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß, wenn man sich nicht der mit einer Kupferdecke versehenen Zündhütchen aus den Sömmerdaer Fabriken bedient, die unter den angeedeuteten Verhältnissen geladenen Percussions-Gewehre, zur Verhütung der Entladung, nicht mit aufgesetzten Zündhütchen aufbewahrt werden dürfen.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Durch die Ministerien des Krieges und des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, ist die Einrichtung getroffen, daß vom Jahre 1844 ab die Scheine für die zur Forstversorgung anerkannten Jäger nicht mehr, wie es bisher der Fall gewesen ist, für einen Regierungsbezirk allein, sondern für die ganze Monarchie gültig und zwar so ausgefertigt werden, daß es einem jeden Forstversorgungs-Berechtigten frei steht, seine Bewerbung um einen Forstschutzbienst bei derjenigen Königl. Regierung anzubringen, in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht.

Um aber zu verhüten, daß ein Jäger sich bei mehreren Königl. Regierungen zugleich meldet, hat der sich Meldende den Versorgungs-Schein einzureichen, auf dessen Rückseite alsdann die erfolgte Anmeldung bemerkt, darauf der Schein zurückgegeben, und das Erforderliche wegen der Einberufung veranlaßt werden wird.

Sollte nun ein forstversorgungsberechtigter Jäger seinen Entschluß geändert haben, und sich bei einer andern Königl. Regierung zur Anstellung melden wollen, so muß derselbe bei der Königl. Regierung, wo er sich zuerst gemeldet hat und notirt worden ist, sich unter Einreichung des Versorgungs-Scheins wieder abmelden, damit er in der Liste wieder gestrichen, auf der Rückseite des Scheins die Abmeldung, und, falls er examinirt worden ist, auch dieserhalb das Nöthige bemerkt werden kann.

Die forstversorgungsberechtigten Jäger im hiesigen Bezirk werden daher angewiesen, nach diesen Bestimmungen sich auf das genaueste zu richten, und namentlich die Forst-Versorgungs-Scheine, sobald ihnen dieselben von der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen zugehen, entweder an uns, oder an diejenige Königl. Regierung, wo sie ihre Anstellung zu erhalten wünschen, sofort Behufs der Anmeldung einzureichen, wobei denselben noch bemerkt werden muß, daß in den Provinzen Preußen, Westphalen und am Rhein eine nähere Aussicht zur

balbigen Anstellung vorhanden ist, als in den übrigen Provinzen des Preussischen Staats, namentlich in der Nähe von Berlin.

Marienwerder, den 5ten Oktober 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

V. Der Rathmann Johann Feyerabend zu Lautenburg, dem es schon im Jahre 1825 und 1837 mit großer Entschlossenheit und Lebensgefahr gelungen ist, im Wasser Verunglückte zu retten, hat das 13 Jahr alte Dienstmädchen Hanna Wigtor, welche am 3ten Juli c. in den Wellesluß stürzte, mit Unerbrochenheit gerettet, und dieselbe in einem anscheinend leblosen Zustande auß Land gebracht. Den hierauf von dem Kreischirurgus Luchterhand zu Lautenburg mit Eifer und Umsicht angewendeten Wiederbelebungsversuchen gelang es, die Hanna Wigtor wieder ins Leben zu bringen.

Wir nehmen gerne Veranlassung, dieses menschenfreundliche Benehmen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 30ten September 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-
Polizei.

VI. Der wegen Landstreicherei bei uns inhaftirte Ferdinand Julius Bollgrün aus Danzig, dessen Signalement hier beigefügt ist, hat am 9ten d. M. Abends Gelegenheit gefunden, aus unserm Gefängnisse zu entspringen.

Alle resp. Polizeibehörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen, schon oft wegen Diebstahls bestrafte Verbrecher zu vigiliren, und ihn im Vernehmungsfalle unter sicherem Geleite gegen Empfangnahme der entstandenen Transportkosten an uns abführen zu lassen.

Graudenz, den 10ten Oktober 1844.

Königliche Inquisitoriat-Deputation.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Alter — 23 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase — länglich, mit einem Höcker, Mund — proportionirt, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — am Kinn eine Schnittnarbe und die Nase schief nach der linken Seite.

Bekleidung: Ein grauer Nanquinrock, eine blaubunte lattune Nachtjacke mit blauem Futter, eine roth und weiß geblümete Zeugweste, ein Paar blau tuchene, ein Paar graue Drillhosen und ein Paar blau wollene Unterhosen, ein Paar

schwarz lederne kurze Stiefel, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, ein roth und weiß gestreiftes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

VII. Der mehrerer gewaltsamen Diebstähle dringend verdächtige Einsaßensohn Joseph Krzymdzyński aus Klein Trzebeć, etwa 17 bis 18 Jahr alt, katholischen Glaubens, angeblich 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen herunterhängenden Kopshaaren und schwarzen Augen, hat sich aus seinem Wohnorte Klein Trzebeć entfernt und soll schleunigst zur Haft gezogen werden.

Sämmtliche Civil- und Polizeibehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleite an uns abzuliefern.

Culm, den 7ten Oktober 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

VIII. Der am 27sten August c. aus dem Dienste des Gutsbesizers v. Ry-szewski in Räumung Kruszyn entlassene polnische Civil-Ueberläufer Dekonom August Zapolski hat der ihm gegebenen Weisung, sich im unterzeichneten Amte zu melden, nicht Folge geleistet.

Derselbe führt daher wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben, und indem ich das Signalement nachstehend mittheile, eruche ich sämmtliche Wohlübl. Behörden und Gend'armen, auf den Zapolski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Bewandniß der Umstände an die Königl. Kommandantur der Festung Graudenz abzusenden, mich auch hievon in Kenntniß setzen zu wollen.

Strasburg, den 28sten September 1844.

Königliches Domänen-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Bellno in Polen, Religion — katholisch, Haare — blond, Stirn — frei, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Nase — spiz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Zähne — gut, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — hat ein heimtückisches Gesicht.

IX. Der russisch-polnische Ueberläufer Knecht Johann Martiewicz, dessen Signalement unten folgt, wurde von seinem Brodherrn, Gutsbesizer von Ryszewski zu Räumung Kruszyn am 22sten September c. mit einem Auftrage nach Polnisch Lopatken, Kreis Graudenz, geschickt, kehrte von dort aber nicht wieder zurück, und hat seinem Brodherrn folgende Sachen mitgenommen, als:

1. einen blau tuchenen feinen Mantel mit Pelerin und schwarz manchesternem Kragen, Mantel und Kragen mit rothem Merino gefüttert;

2. einen blau tuchenen feinen Ueberrock, ganz mit dunkelblauem Merino gefüttert.

Sämmtliche Wohlöbliche Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf den Marzewicz vigiliren und ihn im Betretungsfalle mit sammt den entwendeten Sachen hier einliefern zu lassen.

Strakburg, den 30sten September 1844.

Königliches Domainen=Amt.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Kobly in Polen, Religion — katholisch, Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Rinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Sprache — polnisch mit russischem Dialekte, besondere Kennzeichen — auf beiden Händen Warzen.

X. Der mittelst Reiseroute vom 6ten August a. c. nach Lulkau gewiesene vagabondirende Arbeitsmann Carl Dłzjewski ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Thorn vom 19ten September c. zwar noch an demselben Tage in Lulkau eingetroffen; er hat aber dort nur genächtigt und ist Tages darauf angeblich nach Thorn gegangen, dort aber nicht eingetroffen.

Sämmtliche Wohlöbl. Orts- und Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den Carl Dłzjewski zu vigiliren, und wenn er sich geschäftslos oder vagabondirend antreffen lassen sollte, mit ihm bestimmungsmäßig zu verfahren.

Briesen, den 30sten September 1844.

Der Magistrat.

Personal-
Chronik. XI. Der bisherige Amtschreiber Benno Danielowski ist zum Bürgermeister in Gollub auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der etatsmäßige Hülf=Ausscher Koch ist in gleicher Eigenschaft von Rehberg im Revier Wygodda nach Buchwalde im Revier Zippnow vom 1ten December d. J. ab versetzt.

Der Kaufmann Bied und Fleischermeister Fabian Wardacki zu Schwes sind als unbesoldete Rathsmänner daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der zeitherige etatsmäßige Hülf=ausscher Perdelwiz ist vom 1sten December d. J. ab zum Förster in Cronenster Revier Zippnow befördert.